

STUDENTENSCHAFT DER PHILIPPS-UNIVERSITÄT

ALLGEMEINER STUDENTENAUSSCHUSS

- Der Vorsitzende -

An die
Vorsitzende der
Gießener Studentenschaft
Fräulein Gudrun Ziegler

355 Marburg/Lahn, den 24. Juli 1964

Erlenring 5

Telefon 3597 und 73 2447

Konto Marburger Volksbank 141

An den
Vorsitzenden der
Darmstädter Studentenschaft
Herrn Ulf Kauffmann

STUDENTENSCHAFT DARMSTADT	
9. 27. JULI 1964	A Sekret.
Erst.....	Vorst. 1

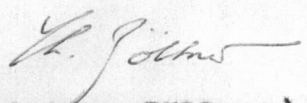
Betr.: Satzungen der Studentenschaften

Bezug: Schreiben des Herrn Hessischen Kultusministers vom 17. Juli 1964

Sehr verehrtes Fräulein Ziegler, lieber Herr Kauffmann !

Als Anlage überreiche ich Ihnen die Durchschrift meines Schreibens an den Herrn Hessischen Kultusminister, das die Antwort auf seinen Erlaß vom 17. Juli 1964 darstellt. Ich hoffe, daß Sie in derselben Art antworten werden, und würde mich freuen, wenn ich von Ihnen ebenfalls die Durchschrift Ihrer Antwort zugeschickt erhalte.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr


(Christian Zöllner)

Allgemeiner Studentenausschuß
der Philipps-Universität
Marburg a. d. Lahn

- Der Vorsitzende -

An den
Hessischen Kultusminister
Herrn Prof. Dr. Schütte

24. Juli 1964
Mu

62 Wiesbaden

Luisenplatz 10

Betr.: Neue Satzung der Studentenschaft der Philipps-Universität Marburg

Bezug: Ihr Schreiben vom 25.11.1958, Az.: IV/2 - 433/3 - 12 - 57
Ihr Schreiben vom 19. 6.1963, Az.: IV/4 - VI/2 - 433/3 - 36 -
Ihr Schreiben vom 30. 8.1963, Az.: H 7 - 433/3 - 38 -
Ihr Schreiben vom 7. 2.1964, Az.: H 4 - 433/3 - 49 -
Mein Schreiben v. 24. 3.1964
Mein Schreiben v. 1. 7.1964
Mein Schreiben v. 13. 7.1964
Ihr Schreiben vom 17. 7.1964, Az.: H 1 - 433/15 - 52 -
Schreiben des Herrn Rektors der Philipps-Universität vom 22.7.1964

Hochverehrter Herr Staatsminister!

Der Senat der Philipps-Universität hat auf seiner Sitzung am 20. Juli 1964 die neue Satzung der Studentenschaft genehmigt; siehe bitte hierzu das in Fotokopie als Anlage beigefügte Schreiben des Herrn Rektors der Philipps-Universität vom 22. Juli 1964.

Ich darf Sie, hochverehrter Herr Staatsminister, nunmehr offiziell bitten, die neue Satzung der Studentenschaft ebenfalls zu genehmigen, damit diese am 15. Oktober 1964 - wie in Artikel 33 vorgesehen - in Kraft treten kann.

Ihr Schreiben vom 17. Juli 1964 habe ich erhalten und die Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses von dessen Inhalt pflichtgemäß informiert. Ich darf dazu wie folgt Stellung nehmen:

Mit Erlaß vom 30. August 1963 wurde uns von Ihnen mitgeteilt, daß Sie gegen vorgelegten Satzungsentwurf in der derzeitigen Fassung keine Bedenken haben und bereit sind, ihn nach erfolgter Urabstimmung und nach Zustimmung des Senats der Philipps-Universität Marburg zu genehmigen. Die jetzt angenommene neue Satzung, die Ihnen zur Genehmigung vorgelegt wird, unterscheidet sich nur in folgenden Punkten von dem damaligen Satzungsentwurf:

1. Einführung einer Urabstimmung,
2. Einführung einer Studentenversammlung,
3. Änderung des Wahlverfahrens für das Parlament,
4. Trennung von Parlament und Fachschaften,
5. Neueinteilung der Fachschaften.

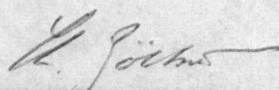
Nunmehr werden von Ihnen grundsätzliche Bedenken gegen eine Genehmigung der neuen Satzung geltend gemacht. Der Widerspruch zwischen Ihren beiden Schreiben vom 30. August 1963 und 17. Juli 1964 ist offensichtlich.

Die Marburger Studentenschaft begrüßt Ihre Initiative außerordentlich, das Hochschul- und Studentenschaftsrecht im Lande Hessen durch ein Hochschulgesetz zu vereinheitlichen. Mit der Genehmigung der neuen Satzung der Studentenschaft werden aber nach Auffassung des Marburger Allgemeinen Studentenausschusses die von Ihnen genannten Fragenkomplexe des Hochschulrechts in keinster Weise präjudiziert; im Gegenteil, die Verfasser der neuen Satzung haben bei der Ausarbeitung die jetzt von Ihnen aufgeworfenen Fragen gesehen und jeden Vorgriff auf die geplante Hochschulgesetzgebung zu vermeiden gewußt. Die von Ihnen aufgezählten Sachbereiche sind entweder bewußt offengelassen worden bzw. wurde die alte und von Ihnen mit Schreiben vom 25. November 1958 genehmigte Regelung beibehalten. Die neue Satzung sieht in erster Linie die Einführung eines Studentenparlaments in Marburg vor, wie dies bereits an fast allen deutschen Studentenschaften geschehen ist. Durch Ihre Weigerung, die neue Satzung zu genehmigen, wird dieses Vorhaben vereitelt. Die Frage der Einführung eines Studentenparlaments gehört aber zum Selbstverwaltungsbereich der Studentenschaft. Der Marburger Allgemeine Studentenausschuß kann es nur als einen Eingriff des Staates in dieses Selbstverwaltungsrecht empfinden, wenn der Marburger Studentenschaft die Genehmigung ihrer Satzung aus den in Ihren Schreiben vom 17. Juli 1964 dargelegten Gründen verweigert wird. Es stellt einen Mißbrauch Ihrer Befugnisse dar, wenn Sie Ihr Genehmigungsrecht nicht auf die Überprüfung der Vereinbarkeit mit dem geltenden Recht beschränken, sondern stattdessen auf ein künftiges Hochschulgesetz ausdehnen wollen.

Zum Schluß möchte ich mir noch den Hinweis erlauben, daß andere Studentenschaften (z.B. Gießen und Darmstadt) das Inkrafttreten ihrer neuen Satzungen nicht von der Genehmigung des Kultusministers abhängig gemacht haben. Dieses Verfahren ist aber bei der Marburger Satzung nicht mehr möglich, da Sie der Studentenschaft der Philipps-Universität mit Ihren

Schreiben vom 19. Juni 1963 und 30. August 1963 dies zur Auflage gemacht haben und das Genehmigungsrecht des Hessischen Kultusministers in Artikel 32 der neuen Satzung ausdrücklich aufgenommen wurde. Die Marburger Studentenschaft wird nunmehr für ihr korrektes Vorgehen in dieser Frage durch Ihr Schreiben vom 17. Juli 1964 "bestraft". Ihr letzter Erlass ist daher in allen Kreisen der Studentenschaft auf vollkommenes Unverständnis und größte Verwunderung gestoßen. Ich hoffe sehr, daß sich diese Meinungsverschiedenheiten durch ein persönliches Gespräch mit Ihnen, Hochverehrter Herr Staatsminister, beseitigen lassen. Der Allgemeine Studentenausschuß hat auf seiner Sitzung am 21. Juli 1964 einstimmig beschlossen, den VDS-Landesvorsitzenden Hans-Joachim Pfaffendorf zusammen mit dem Unterzeichneten mit der Wahrnehmung seiner Interessen in dieser Angelegenheit zu beauftragen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Ihr sehr ergebener


(Christian Zöllner)